

Schiedsspruch im Fall „Christian Horchert ./ den Vorstand des Landesverbandes NRW“

Landesschiedsgericht
des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen
der Piratenpartei Deutschland

29.06.2010

Aktenzeichen: Landesschiedsgericht NRW 2010/10

Klage

Christian Horchert, Mitglied des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen, stellte am 02.06.2010 den Antrag [1] auf Eröffnung des Schiedsgerichtsverfahrens. Unterstützt wird er dabei von denjenigen Piraten, welche sich im „KV Bonn“ zusammengetan haben.

Angeklagt ist der Landesvorstand des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Piratenpartei Deutschland. Dieser wird vertreten durch die Vorsitzende Birgit Rydlewski.

Das Landesschiedsgericht erklärt am 10.06.2010 den Antrag für berechtigt und sich selbst für zuständig. Die Klage wurde formgerecht erhoben (vgl. §3 Schiedsgerichtsordnung (SGO)). Das Schiedsgerichtsverfahren wird unter dem Aktenzeichen „Landesschiedsgericht NRW 2010/10“ eröffnet.

Verfahren

Das Gericht berät sich in einer Sitzung am 09.06.2010 und kommt zu dem Schluss, dass eine weitere Recherche nicht nötig sei, da andere vorliegende Klagen bereits zu einer Meinungsbildung geführt haben.

Das Verfahren wird angenommen und eröffnet. Sodann beschließt das Landesschiedsgericht eine sofortige Entscheidung ohne weitere Anhörung der betroffenen Parteien wie folgt zu treffen:

Urteil

Das Landesschiedsgericht stellt nach Prüfung der Sachverhalte folgendes fest:

Dem Antrag [1] Christian Horcherts auf Verurteilung des Landesvorstandes wegen der Ablehnung der Anerkennung des sich in Gründung befindenden Kreisverbandes in Bonn schließt sich das Landesschiedsgericht mit **2 zu 1 Stimmen nicht** an. Das Gericht vertritt die Auffassung, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung des Vorstandes die Satzung des Landesverbandes NRW untersagt war und der Vorstand somit in der Sache korrekt und satzungskonform gehandelt hat. Die Klage ist somit abzuweisen.

Der Zur Klagebegründung aufgeführte §7 (2) der Bundessatzung regelt zwar die Untergliederung im Falle der Gründung von Unterverbänden, jedoch wird er durch den vorstehenden Absatz (1) eingeschränkt. Dieser besagt eindeutig, dass Landesverbände Untergliederungen schaffen können, wenn sie es für nötig halten, jedoch nicht müssen. Die zeitliche Unterbindung der Gründung von Unterverbänden ist durch das Konjunktivwort „können“ nicht ausgeschlossen. Des weiteren hat der Landesverband, vertreten durch den Landesvorstand bzw. die Landesmitgliederversammlung das explizite Recht, benötigte Untergliederungen zu schaffen. Dies schließt das Recht ein, sich zu jedem beliebigen Zeitpunkt gegen die Einrichtung weiterer Gliederungen auszusprechen.

Die Berufung auf das Parteiengesetz findet im Schiedsgericht zwar Anerkennung, jedoch sieht das LSGNRW sich nicht und der Lage und empfindet es auch nicht als seine Aufgabe, Rechtsberatung zu leisten und das Parteiengesetz auszulegen, sondern ist laut Bundessatzung Abschnitt C §1 (2) vor allem dazu aufgefordert, die jeweiligen Satzungen auszulegen. Weitergehende Rechtsberatung kann nur von einem Juristen mit dem Fachgebiet Politikrecht eingeholt werden.

Die Klage ist nicht „im Namen“ des KV Bonn durchgeführt worden, da es zum Zeitpunkt der Klagestellung nach Ansicht des Gerichtes keinen satzungsgemäß gegründeten Kreisverband in Bonn gegeben hat. Die implizite Anerkennung des KV Bonn durch den Bundesverband ist nichtig, da nach §7 der Bundessatzung selbige nur berechtigt ist Landesverbände zu gründen. Jede weitere Untergliederung muss durch den jeweiligen Landesverband geschehen. **Das Gericht stellt somit fest, dass bis zum aktuellen Zeitpunkt kein Kreisverband Bonn des Landesverbandes NRW der Piratenpartei existiert.**

Dieses Urteil fällt das Gericht in der Sitzung vom 09.06.2010 mit **zwei zu eins Stimmen** durch die anwesenden Richter Anna Elle de los Reyes, Daniel Düngel und Michele Marsching. Das Protokoll der Sitzung [2] hängt diesem Urteil an.

Anmerkungen einzelner Schiedsrichter

Abweichend vom Mehrheitsbeschluss hält Richter Daniel Düngel folgendes fest:

"Grund meiner Ablehnung ist, dass meiner Meinung nach zwar der Satzungsänderungsantrag Uo8 satzungskonform beschlossen wurde, die Bundessatzung mit dem dort enthaltenen §7 setzt diesen SÄA allerdings außer Kraft. Dort wird explizit die Möglichkeit zur Gründung von Untergliederungen nach örtlichen Bedürfnissen erwähnt. Örtliche Bedürfnisse bezeichnet wörtlich den Bedarf vor Ort, also zum Beispiel in Bonn. In Bonn wurde eine reguläre Mitgliederversammlung einberufen, die letztendlich die Gründung des KV Bonn beschlossen hat.

Eben dies erlaubt und bezeichnet Absatz 2 des §7. Die Bundessatzung als übergeordnete Rechtsgrundlage erlaubt somit Untergliederungen. Ein Verbot von KV-Gründungen hätte somit auch in der Bundessatzung erfolgen müssen.

Der KV Bonn gründete sich meines Erachtens satzungskonform."

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung, einzulegen binnen 14 Tagen beim Landesschiedsgericht des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen oder dem Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland, zulässig, die binnen vier Wochen schriftlich zu begründen ist.

Anhang

[1] Klageschrift des Christian Horchert:

Klageschrift an das ehrenwerte Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen

Hiermit reiche ich Christian Horchert, Bergergasse 1, 53225 Bonn, im Namen des nicht vom Landesverbandes anerkannten Kreisverbandes Bonn Klage gegen den Vorstand des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Piratenpartei Deutschland ein. Der Landesvorstand NRW hat am 3. Mai 2010 den Antrag von Thomas Nesges auf Anerkennung des Kreisverbandes Bonn als ordentliche Untergliederung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen abgelehnt und somit erheblich in verbrieft Rechte zur politischen Willensbildung und Teilhabe von Mitgliedern der Piratenpartei Deutschland eingegriffen. Begründet wurde die Ablehnung mit §6a der Landessatzung NRW, der die Gründung von Untergliederungen untersagt. Dieser Paragraph ist bereits Gegenstand eines anhängigen Schiedsgerichtsverfahrens. Ungeachtet dessen sind die Mitwirkungsrechte der Mitglieder der Partei in NRW einer unzulässigen Einschränkung unterworfen, und grade Vorstände politischer Parteien in Deutschland haben eine besondere Verantwortung bei der Wahrung der Rechte ihrer Mitglieder, die sich in Gesetzen der Bundesrepublik widerspiegeln.

Der Antrag auf Anerkennung des Kreisverbandes Bonn als ordentliche Untergliederung der Partei in NRW und Anmerkungen zur Entscheidung finden sich im Protokoll der entsprechenden Vorstandssitzung: http://wiki.piratenpartei.de/NRW:2010-05-03_-_NRW_Vorstand#Kreisverband_Bonn

Dieser Beschluss stellt einen direkten Verstoß gegen die Bundessatzung §7(2) und das Parteiengesetz §7(1) dar und widerspricht mindestens in einem Fall Feststellungen in der Urteilsbegründung eines höchstrichterlichen Verfahrens (BVerfG, 2 BvE 1/99 vom 22.5.2001).

Begründung der Klage

=====

Die Bundessatzung §7(2) der Piratenpartei Deutschland besagt:

"Die weitere Untergliederung der Landesverbände erfolgt in Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind."

Aus diesem Absatz geht hervor, wie sich die Piratenpartei untergliedert. Dieser Paragraph der Satzung dient der Sicherstellung der politischen Willensbildung innerhalb und ausserhalb der Partei und versetzt die Mitglieder in die Lage, an der vom Gesetz geforderten Willensbildungsmöglichkeit auch tatsächlich teilhaben zu können. Der Gesetzgeber sieht für die Teilhabe am politischen Willensbildungsprozess vor, dass sich Gebietsverbände gründen.

Die geforderte Gliederung von Parteien in Gebietsverbände findet sich im Parteiengesetz unter §7(1):

"Die Parteien gliedern sich in Gebietsverbände. Größe und Umfang der Gebietsverbände werden durch die Satzung festgelegt. Die gebietliche Gliederung muß so weit ausgebaut sein, daß den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei möglich ist. Beschränkt sich die Organisation einer Partei auf das Gebiet eines Stadtstaates, braucht sie keine Gebietsverbände zu bilden; sie ist Partei im Sinne dieses Gesetzes. Organisatorische Zusammenschlüsse mehrerer Gebietsverbände, die den verbandsmäßigen Aufbau der Parteiorganisation nicht wesentlich beeinträchtigen, sind zulässig."

In Satz 2 beschreibt der Gesetzgeber die Gebietsverbände als eine zentrale Grundlage zur Willensbildung der Mitglieder von Parteien. Durch den Beschluss des Vorstandes wird nach Auffassung des Klägers die in Satz 2 geforderte und als angemessen zu betrachtende Möglichkeit zur Willensbildung verweigert.

Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 2001 zur "Verletzung von Rechten politischer Parteien durch die Wahlkreiseinteilung" finden sich ebenfalls zwei Aussagen darüber, dass Parteien in Gebietsverbände zu gliedern sind:
http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/es20010522_2bve000199.html

In Absatz 15 findet sich folgende Aussage, die die Forderung der Gliederung nach PartG betont:

"Art. 21 Abs. 1 Satz 2 GG schließe das Recht der politischen Parteien ein, sich eine Organisationsform zu geben, die ihnen zweckmäßig erscheine. Das Parteiengesetz schreibe lediglich vor, dass die Parteien in Gebietsverbände zu gliedern seien (§ 7 PartG)."

In Absatz 28 findet sich eine weitere Aussage, die sich auf die unbedingte Erforderlichkeit der Gebietsverbände bezieht:

"Den Parteien ist aufgegeben, sich in Gebietsverbände zu gliedern (§ 7 Abs. 1 PartG). Dies ist um der effektiven Teilhabe ihrer Mitglieder willen von Verfassungs wegen erforderlich."

Diese Aussage des Bundesverfassungsgerichtes stellt die Möglichkeiten zur Teilhabe an der politischen Willensbildung damit auf die Ebene des Verfassungsrangs und fordert gleichzeitig die unbedingte Gliederung in Gebietsverbände, um das Recht an einer effektiven politischen Teilhabe wahrnehmen zu können. Nach Rechtsauffassung des Klägers ist es nicht möglich, durch eine Satzung einer Parteiuntergliederung derartig elementare verfassungsmässige Rechte zu verweigern, wenn keine triftigen Gründe vorliegen. Eine Ablehnung einer für einen politischen Betrieb nötigen Anerkennung eines Gebietsverbandes kann demnach aber nach Auffassung des Klägers nur möglich sein, wenn entweder formale Fehler im Ablauf der Gründung des Verbandes dagegen sprechen (Verfahrensfehler), die Untergliederung sich offensichtlich nicht zu den Grundsätzen der Partei auf übergeordneter Ebene bekennt oder kein erkennbarer Wille zur Teilhabe erkennbar ist. Keiner der Gründe trifft in diesem Fall zu, womit der Vorstand des Landesverbandes NRW die Anerkennung der Untergliederung nicht versagen darf.

*Die Festlegung des Termins zum Gründungsparteitag erfolgte auf einer vom Landesvorstand einberufenen Mitgliederversammlung, auf der der Gründungswille durch Abstimmung einstimmig ausgedrückt wurde. Die explizite Einladung zum Gründungsparteitag des Kreisverbandes erfolgte zwei Mal: Einmal durch eine fristgerechte Einladung im Auftrag des Vorstandes der Bundespartei, und eine zweite, um wenige Stunden verspätete Einladung gleichen Wortlautes trotz Kenntnis von §6a Landessatzung durch den Landesvorstand NRW. Auf dem Gründungsparteitag wurde erneut der Wille zur Gründung bekundet, sich in einem Gebietsverband zusammen zu schliessen und die Gründung vollzogen. Die Details zur Gründung finden sich im Gründungsprotokoll:
http://wiki.piratenpartei.de/Kreisverband/Bonn/2010-10-04-Gründungsprotokoll_KV_Bonn*

Die Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts Nordrhein-Westfalen ist gegeben, da es sich um einen Beschluss der Landesvorstandes Nordrhein-Westfalen handelt, der unmittelbar die Rechte der Piraten in Bonn als Teil des Landesverbandes NRW erheblich beschneidet.

Ich bitte das ehrenwerte Schiedsgericht, die Klage anzunehmen und das Verfahren zeitnah zu eröffnen.

*Mit freundlichen Grüßen,
Christin Horchert*

[2] Protokoll der Sitzung des Landesschiedsgerichts NRW vom 09.06.2010

Beginn: 20:12 Uhr

Ort: Mumble (Schatzkarten.net)

Anwesend:

Anna Elle de los Reyos, Daniel Düngel, Michele Marsching

Zusammen mit weiteren Fällen behandelt das Gericht den Fall 2010/10 Horchert vs. LVorNRW. Es folgt eine Diskussion über die Auslegung des Wortes „örtlich“ in der Bundessatzung. Im Weiteren wird über die Gültigkeit der Delegation durch einen evtl. nicht existierenden Gebietsverband gesprochen und die Klage von der Einzelperson Christian Horchert angenommen.

In den Channel kommt der Bonner Pirat Kemal, der sich über den Stand der Dinge informieren will. Die Sitzung wird unterbrochen. Kemal wird gebeten, einen evtl. Beschluss aus Bonn zur Delegation vorzulegen. Dies geschieht in Folge. Kemal verlässt den Raum, die Sitzung wird fortgesetzt.

Das Gericht fasst mit 2 zu 1 Stimmen den Beschluss, die Klage abzulehnen. Ein entsprechender Langtext wird besprochen und dem Richter Michele Marsching wird aufgetragen, den Text zu verfassen. Dieser soll als PDF den Schiedsrichtern zur Genehmigung vorgelegt werden.

Ende der Sitzung: ca. 23:10 Uhr

Quellnachweise

Bundessatzung

Satzung des Landesverbandes NRW

vorläufiges Protokoll zur Landesmitgliederversammlung 2010.2

<http://schiedsgericht.piratenpad.de/11>

Revisionsnummer 1

Besprechungs-Pad des Gerichtes

<http://schiedsgericht.piratenpad.de/15>

Revisionsnummer 1

Urteils-/Entscheidungsformulierung des Gerichtes

Schriftwechsel

siehe Klageschrift